

## 8. Schaulaufen, Veranstaltungen ohne Wettbewerbscharakter

### 8.1. Definition

Schaulaufen ist ein freies Kürlaufen, das als Werbung für den Rollkunstlauf in der Öffentlichkeit dienen und seine weitere Ausbreitung fördern soll.

Die Bezeichnung „Schaulaufen“ wird synonym verwandt für alle Veranstaltungen mit Beteiligung von in Mitgliedsvereinen organisierten Sportlern bzw. deren Auftritte, die direkt oder indirekt in Verbindung mit ihrer rollsportlichen Betätigung stehen, sofern die Veranstaltung kein Wettbewerb oder Meisterschaft gemäß dieser Ordnung darstellt (Veranstaltungen ohne Wettbewerbscharakter).

### 8.2. Durchführungsbestimmungen

#### 8.2.1. Lauffläche

Für die Durchführung eines Schaulaufens/ einer Veranstaltung ohne Wettbewerbscharakter muss eine nach sportlichen Gesichtspunkten geeignete Bahn vorhanden sein. Sie muss die vorgeschriebenen Mindestmaße und eine zum Kürlaufen geeignete Oberfläche besitzen (vgl. Ziffer 2.5.1).

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Fachworts für Rollkunstlauf des LRV bzw. bei überregionalen Veranstaltungen des zuständigen Vorstandsmitglieds der SK Rollkunstlauf des DRIV.

#### 8.2.2. Programmgestaltung

Das Programm unterliegt der freien Gestaltung, es darf aber sportlichen und ethischen Gesichtspunkten nicht widersprechen. Das bezieht sich sowohl auf die Art jeder einzelnen Vorführung für sich als auch auf die gewählten Titel und die Zusammenstellung des Gesamtprogramms.

### 8.3. Schaulaufgenehmigung für Läufer

Eine Genehmigung zur Teilnahme an einem Schaulaufen/ einer Veranstaltung ohne Wettbewerbscharakter muss der Veranstalter beim Verein des Läufers mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung einholen. Einladungen sind vom Sportler dem eigenen Verein zu melden.

Untersteht der einzuladende Läufer (bzw. das Paar/Tanzpaar oder Team) einem anderen LRV oder sind für den Läufer (bzw. das Paar/Tanzpaar oder Team) Schaulaufabgaben an den DRIV und/oder ggf. an den Verein zu entrichten, so ist der vom DRIV vorgeschriebene Schaulauf-Antrag über die Fachwarte für Rollkunstlauf der zuständigen LRV zu stellen sowie ggf. an das zuständige Vorstandsmitglied der SK Rollkunstlauf des DRIV weiterzuleiten.

## 8.4. Einschränkende Bestimmungen

### 8.4.1. Werbung, Ankündigungen

Es ist untersagt, in Programmen, Plakaten oder anderen Ankündigungen Titelbezeichnungen wie „Vizemeister“, „Zweiter Sieger“ u. ä. zu verwenden. Gestattet ist lediglich die Angabe der errungenen offiziellen Titel in Verbindung mit der Jahreszahl. Der Name des Veranstalters muss aus jedem Druckstück klar erkennbar sein.

## 8.5. Abgaben und Gebühren bei Schauläufen

### 8.5.1. Schaulaufabgaben an den DRV

Für nachfolgend aufgeführte nationale bzw. internationale Medaillengewinner bzw. Titelträger sind Schaulaufabgaben an den DRV zu entrichten, sofern Auftritte bei Schauläufen außerhalb des eigenen LRV erfolgen:

1. Medaillengewinner international, sofern als Teil einer DRV-Nationalmannschaft gewonnen:
  - a. alle Medaillengewinner der letzten Europa- und Weltmeisterschaften der Junioren und Senioren aller Disziplinen;
  - b. alle Medaillengewinner der letzten Cadetten- und Jugend-Europameisterschaften aller Disziplinen;
  - c. alle ehemaligen Europa- und Weltmeister der Junioren und Senioren im Einzellaufen (Pflicht, Kür, Kombination), im Paarlaufen sowie im Rolltanzen (Paartanzen, Solotanzen);
2. Medaillengewinner national:
  - a. die ersten Drei der Deutschen Meisterklasse aller Disziplinen der letzten Deutschen Meisterschaften;
  - b. die Deutschen Junioren- und Jugendmeister aller Disziplinen der letzten Deutschen Meisterschaften.

Die Höhe der jeweiligen Schaulaufabgabe ist in der Gebührenordnung der SK Rollkunstlauf festzusetzen.

### 8.5.2. Schaulaufgebühr an den entsendenden Verein

Es gelten nachfolgende Regelungen für eine Schaulaufgebühr an den entsendenden Verein. Diese sind für Trainingszwecke und für die Jugendarbeit des entsendenden Vereins bestimmt und vom Veranstalter des Schaulaufens direkt an diesen zu zahlen. Sie sind zweckgebunden und dürfen in keinem Falle an den Läufer gezahlt oder diesem durch seinen eigenen Verein zugänglich gemacht werden:

1. Sofern im Rahmen einer Veranstaltung eine Schaulaufabgabe an den DRV zu zahlen ist, fällt zusätzlich die in der Gebührenordnung der SK Rollkunstlauf festgesetzte Schaulaufgebühr an;

2. Für alle anderen Schaulauf-Veranstaltungen gilt: Der entsendende Verein kann von dem Veranstalter eine Schaulaufgebühr verlangen, deren maximale Höhe in der Gebührenordnung der SK Rollkunstlauf festzusetzen ist.

### **8.5.3. Zahlungsvorgaben Schaulaufabgaben & Schaulaufgebühren**

Die Schaulaufabgaben sowie die damit verbundenen Schaulaufgebühren müssen grundsätzlich bei allen Schaulaufveranstaltungen erhoben werden.

In allen Paar- und Teamdisziplinen stellen etwaige Zahlungspflichten immer auf das jeweilige Paar bzw. Team (Besetzung mind. 75% identisch) ab und nicht auf ein einzelnes Mitglied des Paares bzw. Teams.

Die Zahlung muss bis 14 Tage nach Ende der Veranstaltung erfolgen. Bei Zahlungsversäumnis werden Abgaben in doppelter Höhe der in der Gebührenordnung festgesetzten Sätze fällig.

Bei fehlender Schaulaufgenehmigung sind ggf. zusätzlich die in der Gebührenordnung der SK Rollkunstlauf festgesetzten Strafgebühren zu entrichten.

### **8.6. Ehrgeschenke, Honorare bei Schaulaufen**

Bei Schaulaufen dürfen Ehrgeschenke vergeben werden, deren Wert folgende Beträge nicht übersteigen darf:

1. Grundsatz (je Teilnehmer)	150,00 €
2. Silber- und Bronzemedaillengewinner von Europameisterschaften der Jugend und Cadetten sowie Deutsche Jugendmeister	250,00€
3. Jugend- und Cadetten-Europameister sowie Zweit- und Drittplatzierte der Deutschen Meisterklasse (letzte DM) sowie Deutsche Juniorenmeister	500,00 €
4. Medaillengewinner von Europa- und Weltmeisterschaften der Junioren sowie Deutsche Meister	750,00 €
5. Medaillengewinner von Europa- und Weltmeisterschaften der Senioren	1.000,00 €

Die genannten Beträge gelten im Falle von Paaren bzw. Teams bis zur doppelten Höhe.

Führt ein Läufer/Paar/Team am gleichen Tag mehrere Schaulaufen beim gleichen Veranstalter durch, so darf nur ein einziges Ehrgeschenk überreicht werden.

Anstelle von Ehrgeschenken ist die Zahlung eines Honorars in entsprechender Höhe zulässig. Honorarzahlungen müssen zwingend unbar abgewickelt werden (keine Barauszahlung).

Auf eine jeweils eigenständig zu prüfende Steuer- und Abgabepflicht wird hingewiesen.

Eine Erstattung nachgewiesener Reisekosten ist unabhängig obiger Regelungen im Rahmen deutscher steuerlicher Regelungen statthaft.